



Die schwarz-grüne Landesregierung ist sich bei der Reparatur des Agrargesetzes bereits grundsätzlich einig.

Foto: Böhm

Ab 1998 sollen Ausschüttungen zurückfließen

Innsbruck – Im Mai 2014 hat die schwarz-grüne Landeskoalition einen vorläufigen Schlussstrich unter die jahrelangen Auseinandersetzungen zwischen den 256 Gemeindegutsagrargemeinschaften und Gemeinden gesetzt. Die Agrarmitglieder haben seither nur noch Holz- und Weiderechte sowie Anspruch auf einen Naturalbezug aus dem Haus- und Gutsbedarf. Alle Substanzerlöse und Einnahmen aus Verpachtungen, Grund-, Holz- oder Schotterverkäufen gehören den Gemeinden. Der von ihnen bestimmte Substanzverwalter kümmert sich darum.

Bis auf die Stichtagsregelung für die Rückforderung von Ausschüttungen (10. Oktober 2008) hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) im Oktober das Agrargesetz bestätigt. Das Land muss jetzt eine Anpassung vornehmen, spätestens bis Ende 2017. In den vergangenen Wochen gab es einige schwarz-grüne Gesprächsrunden. Wie der *TT* bestätigt wird, haben sich die beiden Koalitionspartner bereits grundsätzlich geeinigt. Letztlich soll der neue Stichtag im Jänner noch mit dem Gemeindeverband paktiert werden.

Bei den Verhandlungen ging es um die zentrale Frage, ab wann Ausschüttungen aus Substanzerträgen von Gemeinden zurückgefordert werden können. Das Höchstgericht wies schließlich einmal mehr darauf hin, dass die Übertragung des Gemeindeguts an die Agrargemeinschaften verfassungswidrig gewesen ist und der Substanzwert

am Gemeindegut seit jeher der Gemeinde zusteht.

Der stellvertretende ÖVP-Klubobmann Hermann Kuenz betont, dass als neuer Stichtag der 1. Jänner 1998 gelten soll, also zehn Jahre vor der richtungsweisenden Entscheidung zugunsten der Gemeinden im VfGH-Erkenntnis zu Mieders 2008. „Für den Verfassungsdienst des Landes ist das die absolute Sicherheitsvariante mit der zehnjährigen satzungsmäßigen Aufbewahrungsfrist der Unterlagen“, wie Kuenz hinzufügt. Gemeinden könnten dann ab Inkrafttreten der neuen Regelungen ungerechtfertigte Ausschüttungen zurückverlangen. Wobei Kuenz darauf hinweist, „dass diese vor 2008 aus Sicht der Agrarfunktionäre rechters waren“. Detail am Rande: Die Gemeinden dürfen außerdem entgeltliche Rechtsgeschäfte aus Substanzerlösen geltend machen, die damals ohne ihre Zustimmung erfolgten und die Rücklagen verringert haben.

Für den grünen Klubchef Gebi Mair ist ein so weit wie möglich zurückliegender Stichtag wichtig, „der 1. Jänner 1998 entspricht im Großen und Ganzen diesem Ansinnen“. Mit dieser Regelung werde dem Höchstgericht Rechnung getragen. Nach der alten Regelung haben lediglich fünf von 140 Gemeinden gegenüber neun Gemeindegutsagrargemeinschaften finanzielle Ansprüche. Aufgrund des neuen Stichtages könnten jetzt eine Reihe zusätzlicher Kommunen davon Rückforderungen stellen. (pn)